

Rechtsprechung noch als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft.

Der Steuersatz darf nicht so hoch angesetzt werden, dass eine „erdrosselnde“ Wirkung eintritt, d.h., dass der gewählte Beruf des Spielautomatenaufstellers hierdurch wirtschaftlich unmöglich gemacht wird.

Bei der Höhe des Steuersatzes haben Kommunen eine weitreichende Gestaltungsfreiheit, bei deren Ausübung vor allem kommunalpolitische Überlegungen eine Rolle spielen.

Für die Rechtmäßigkeit der Höhe des Steuersatzes ist insbesondere ohne Belang, ob der Satzungsgeber hinsichtlich der Höhe der Steuer die Auswirkungen auf der Steuerpflichtigen abgewogen hat. Der Steuersatz ist somit lediglich am Inhalt der Vergnügungssteuersatzung selbst sowie daran zu messen, ob er mit höherrangigen rechtlichen Anforderungen übereinstimmt. Ein Steuersatz von 15 v.H. ist somit zulässig und hat keine erdrosselnde Wirkung.

Für das Haushaltsjahr 2014 können 1.000 € an Vergnügungssteuer eingeplant werden, bisher betrug der Ansatz 400 €.

Außerdem sind einige redaktionelle Anpassungen notwendig, die sich aus der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ergeben und aus Rechtssicherheitsgründen in die Satzung mit aufgenommen werden sollten.

Christin Seibt

Horst Wiesch

Anlage

Entwurf der Vergnügungssteuersatzung ab 01.07.2014 Schwarme